

Amtsblatt

Nummer 46
80. Jahrgang
Montag, 11. November 2024

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 30. Oktober 2024 (Az. 1778/2024) die beantragte Änderungsgenehmigung zur Baugenehmigung vom 15. Mai 2023 (Az. 511/2023) für den Ausbau des Dachgeschosses zu zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück „Maierhoferstraße 8“ in Regensburg (Flurstück 2520/4, Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind die Reduzierung der Wohneinheiten von 10 auf 9 durch Zusammenlegung der Wohnung 7 im 3. Obergeschoss und der Wohnung 9 im Dachgeschoss mit Einbau einer Treppe, die Vergrößerung der Terrassen der Wohnungen 1 und 2 im Erdgeschoss nach Westen, die Änderung der Anordnung der Dachflächenfenster sowie weitere geringfügige Grundrissänderungen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 30. Oktober 2024 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 31. Oktober 2024
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Rechtsdirektor

Verordnung vom 11.10.2024

zur Änderung der Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg (Sperrzeitverordnung – SpV) vom 19. Dezember 2005

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – BayGastV) vom 23. Februar 2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019,

erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

§ 1a (Pilotprojekt) der Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg (Sperrzeitverordnung – SpV) vom 19. Dezember 2005 (AMBl. Nr. 2 vom 09. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

Das Datum „30.06.2024“ wird durch das Datum „31.12.2024“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am

Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg (Sperrzeitverordnung – SpV) vom 19. Dezember 2005 bleibt hiervon unberührt.

Regensburg, den 11.10.2024
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notwohnanlagen der Stadt Regensburg (Notwohnanlagen-Gebührensatzung- Notw.-GS)

vom 24.10.2024

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Regensburg erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notwohnungen.

(2) Notwohnungen nach dieser Satzung sind durch die Bewohner abschließbare Unterkunftseinheiten, die zur vorübergehenden Unterbringung zugewiesen werden (§ 1 Abs. 3 Notwohnanlagenbenutzungssatzung - NWBS).

(3) Für die Benutzung von Notschlafstellen in Gemeinschaftsunterkünften werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Bewohner der ihnen zugewiesenen Notwohnungen. Sind mehrere Bewohner im Sinne des § 4 Abs. 4 der Notwohnanlagenbenutzungssatzung – NWBS einer Notwohnung gemeinsam zugewiesen worden, haften diese als Gesamtschuldner. Im Übrigen haften mehrere Benutzer einer Nutzungseinheit entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab ist bei den Notwohnungen die Fläche der zugewiesenen Unterkunft und die Dauer des Aufenthaltes.

§ 4 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz beträgt, abgestuft nach dem Ausstattungsniveau je Quadratmeter monatlich in der

Kategorie I

- Sanitärräume
 - teilweise außerhalb der Wohneinheit
 - innerhalb der Wohneinheit

Heizung

- Zentralheizung
- dezentral durch Heizstrahler, Radiatoren, Einzelöfen etc.

Kochgelegenheit

- innerhalb der Wohneinheit
- außerhalb der Wohneinheit

- teilweise barrierefreier Zugang
- Balkon oder Terrasse
- Stellplatz oder Garage

7,30 Euro

Kategorie II

- Sanitärräume
 - teilweise außerhalb der Wohneinheit
 - innerhalb der Wohneinheit
- Heizung
 - Zentralheizung
 - dezentral durch Heizstrahler, Radiatoren, Einzelöfen etc.
- Kochgelegenheit
 - innerhalb der Wohneinheit
 - außerhalb der Wohneinheit
- teilweise barrierefreier Zugang
- Balkon oder Terrasse
- Stellplatz oder Garage

9,10 Euro

Kategorie III

- Sanitärräume
 - teilweise außerhalb der Wohneinheit
 - innerhalb der Wohneinheit
- Heizung
 - Zentralheizung
 - dezentral durch Heizstrahler, Radiatoren, Einzelöfen etc.
- Kochgelegenheit
 - innerhalb der Wohneinheit
 - außerhalb der Wohneinheit
- teilweise barrierefreier Zugang
- Balkon oder Terrasse
- Stellplatz oder Garage

10,40 Euro

(2) In den mit Zentralheizung und Warmwasserversorgung ausgestatteten Wohnungen wird neben der Benutzungsgebühr eine verbrauchsunabhängige Gebühr für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser erhoben. Die letztgenannte Gebühr errechnet sich aus dem für alle derartig ausgestatteten Wohnungen gültigen Pauschalbetrag in Höhe von 2,10 Euro/m² und der Anzahl der Quadratmeter der jeweiligen Wohnung.

Sie ist zusammen mit der Benutzungsgebühr monatlich zur Zahlung fällig.

(3) In Unterkünften, in den eine Anmeldung der einzelnen Haushalte zur Stromversorgung bei einem Versorgungsunternehmen nicht möglich ist oder der Verbrauchsstrom nicht durch den Zähler den jeweiligen Haushalten zugeordnet werden kann, wird eine Pauschale für Strom in Höhe von 0,65 Euro/m² Wohnfläche erhoben. Die Pauschale für Strom ist zusammen mit der Nutzungsgebühr monatlich zur Zahlung fällig.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notwohnung und danach mit dem ersten Tag jeden Monats (Kalendermonat), solange das Benutzungsverhältnis andauert. Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Soweit die Aufnahme in die Notwohnung im Laufe eines Monats erfolgt, werden die Gebühren nach § 4 anteilig (1/30) für die Tage der Nutzung angesetzt. Die Tage des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden am zehnten Tag nach ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 7 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die Räumung der zugewiesenen Unterkunft erfolgt. § 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Wird die Unterkunft der/dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet zurückgegeben aus Gründen, die der/die Nutzer zu vertreten hat/haben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur gemäß § 9 der Notwohnanlagenbenutzungssatzung - NWBS ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft einschließlich der Schlüssel bestehen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notwohnanlagen der Stadt Regensburg (Notwohnanlagen-Gebührensatzung - Notw.-GS) vom 01. Juni 2004, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Regensburg Nr. 26 vom 21. Juni 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2018 (AMBI. Nr. 14 vom 3. April 2018) außer Kraft.

Regensburg, 30. Oktober 2024
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

24 E 105 – Sporteinbaugeräte DIN 18335
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 31.10.2024

24 E 104 – Rahmenvertrag – Renovierungsarbeiten an städtischer Entwässerung – geschlossene Bauweise: Schlauchliner: DIN EN ISO 11296-4
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 05.11.2024

24 E 107 – Baumeisterarbeiten
DIN 18300, 18330, 18331
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 08.11.2024

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

24 A 132 – Kanal- und Straßenbauarbeiten DIN 18299 ff.

24 A 135 – Landschaftsbauarbeiten
DIN 18320, Wegesanie rung

24 A 136 – Landschaftsbauarbeiten
DIN 18320, Sanierung Kanzel

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.